



HAMMERMETALL

Brandschutztüren. Unser Element.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN HAMMER METALL AG, NÄNIKON (SCHWEIZ)

- 1. Anwendungsbereich und Geltung dieser AGB**
 - 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsabschlüsse der Hammer Metall AG Metallbau. Mit Bestellung bzw. mit Vertragsabschluss gelten diese AGB's als akzeptiert.
 - 1.2. Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nur zur Anwendung, wenn und soweit sie von Hammer Metall AG ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind und mit den AGB von Hammer Metall AG nicht in Widerspruch stehen.
 - 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Regelungszweck möglichst erreicht wird.
 - 1.4. Die Verpflichtungen von Hammer Metall AG richten sich ausschliesslich nach dem Umfang und Inhalt eines von Hammer Metall AG und dem Kunden unterzeichneten separaten Einzelvertrages und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2. Dokumentation**
 - 2.1. Die zur Lieferung gehörende Dokumentation wird zweifach geliefert. Zur Dokumentation gehört im allgemeinen die Betriebsanleitung, Prüfbuch und falls erforderlich Installations- und Inbetriebsetzungsvorschriften.
 - 2.2. Angebote, Kostenvorschläge, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstige Vertrags- und Lieferunterlagen dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden und weder kopiert noch zur selbständigen Herstellung der Produkte benutzt werden.
- 3. Lieferung**
 - 3.1. Die Lieferung erfolgt gemäss EXW Incoterms 2000 (ab Werk).
- 4. Preise, Zahlungsbedingungen**
 - 4.1. Die Preise von Hammer Metall AG verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart, netto und inkl. MWST ab Werk in der fakturierten Währung. Verpackungs-, Transport- und andere Kosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.
 - 4.2. Gerät der Kunde in Verzug, behält sich Hammer Metall AG das Recht vor, die Leistungen einzustellen und den Vertrag frist- und entschädigungslos aufzulösen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Hammer Metall AG behält sich zudem vor, auch im Falle bereits gelieferter Waren vom Vertrag zurückzutreten und die Waren zurückzufordern. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Hammer Metall AG ermächtigt, 7% Verzugszins zuzüglich Bearbeitungsspesen in Rechnung zu stellen.
- 5. Bürgschaften**
 - 5.1. Werden Bürgschaften geleistet sind keine Rückbehalte statthaft. Zahlungsbürgschaften erlöschen mit der Lieferung, Gewährleistungsbürgschaften mit dem Ablauf der Garantie-dauer.
- 6. Lieferbedingungen**
 - 6.1. Die Angabe von Lieferfristen durch Hammer Metall AG erfolgt nach bestem Ermessen, jedoch können Liefertermine bei vorgesehenen Ereignissen überschritten werden. Insbesondere berechtigten erhebliche Betriebsstörungen sowie ausserhalb des Einflussbereiches von Hammer Metall AG liegende Hindernisse Hammer Metall AG je nach Umfang der Zwangslage zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.
 - 6.2. Befindet sich Hammer Metall AG in Verzug mit der Lieferung, so hat ihm der Kunde eine Nachfrist von mindestens 60 Tagen anzusetzen, bevor er vom Vertrag zurücktreten kann. Schadenersatzansprüche infolge Lieferverzugs gegenüber Hammer Metall AG sind ausgeschlossen.
- 7. Verrechnung / Retentionsrecht**
 - 7.1. Die Verrechnung von Gegenforderungen des Kunden mit Forderungen von Hammer Metall AG aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.
 - 7.2. Jegliches Retentionsrecht des Kunden an Sachen von Hammer Metall AG ist vollumfänglich wegbedungen.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
 - 8.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Waren Eigentum von Hammer Metall AG und dürfen weder verkauft noch verpfändet werden.
 - 8.2. Der Kunde hat Hammer Metall AG über einen allfälligen Sitzwechsel im Voraus zu benachrichtigen.
- 8.3.** Der Kunde ermächtigt Hammer Metall AG hiermit, den Eigentumsvorbehalt beim zuständigen Betreibungsregister anzumelden.
- 9. Garantie**
 - 9.1. Hammer Metall AG gewährt für allfällige Mängel eine Garantie von 2 Jahren ab Lieferung bzw. Montage. Allfällige Beanstandungen des Kunden haben innerhalb der Garantiefrist schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels zu erfolgen.
 - 9.2. Nicht in der Garantie eingeschlossen sind insbesondere:
 - a) Verschleisssteile;
 - b) Behebung von Mängeln, welche durch Eingriffe von nicht autorisierten Personen verursacht wurden;
 - c) Mängel infolge der Benützung der Ware in Widerspruch zu Anleitungen und Schulungen, bzw. von nicht von Hammer Metall AG empfohlenen Softwarezubehör und Verbrauchsmaterial;
 - d) Mängel bei Teilen die durch den Drittlieferanten mit einer kürzeren Garantiezeit behaftet sind;
 - e) Mängeln infolge unsachgemässer Bedienung, Elementar-schäden oder Stromausfällen;
 - f) Mängel infolge von mutwilliger Beschädigung;
 - 9.3. Jede weitergehende Gewährleistung (u.a. Wandelung, Minderung) oder Haftung ist ausgeschlossen.
- 10. Behebung von Mängeln**
 - 10.1. Im Falle eines Mangels oder einer Störung während der Garantiefrist hat der Kunde Anrecht auf kostenlose Behebung des Mangels, wobei Hammer Metall AG entscheidet, ob der mangelhafte Teil repariert oder ersetzt werden soll.
 - 10.2. Der Kunde trägt die Kosten für das Eingrenzen und Beheben von Mängeln durch Hammer, wenn der Kunde die Untersuchung verlangt hat und die Ursache der Störung auf Mängel oder Fehler zurückzuführen ist, welche nicht unter die Gewährleistung fallen. Hammer Metall AG übernimmt keine Kosten für Support durch Dritte oder andere durch Dritte verursachte Aufwendungen.
- 11. Montage**
 - 11.1. Die Parteien vereinbaren den Montagebeginn auf der Baustelle mindestens 2 Wochen im Voraus. Bei Montagebeginn muss der Montageort sauber, gut zugänglich, mit elektrischem Strom versorgt und entsprechend den Zeichnungen und Dokumenten bereit sein, einschliesslich aller notwendigen bauseitigen Installationen zur Inbetriebsetzung wie Bedienungselemente etc. Erlaubt der Zustand der Baustelle bei Montagebeginn kein zügiges Arbeiten, können alle daraus resultierenden Mehraufwendungen in Rechnung gestellt werden. Wird die Montage gar verunmöglicht, gilt die Ware als abgenommen und es muss ein weiterer Montagetermin vereinbart werden. Alle Kosten für zusätzliche Montageeinsätze gehen zu Lasten des Abnehmers.
 - 11.2. Unvorhergesehene Mehrleistungen auf der Baustelle für die Kostenerstattung geltend gemacht werden, sind auf entsprechenden Regierapporten festzuhalten und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Der Kunde hat sicher zu stellen, dass eine autorisierte Person auf der Baustelle anwesend ist.
- 12. Abnahme**
 - 12.1. Bei Lieferung bzw. bei Montageende wird die Ware abgenommen und ein entsprechendes Protokoll erstellt, welches von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Kleine Mängel die den sicheren und spezifizierten Einsatz nicht beeinflussen gelten nicht als Hinderungsgrund für die Abnahme.
- 13. Haftung**
 - 13.1. Hammer Metall AG haftet nur für direkten Schaden und nur, wenn der Kunde nachweist, dass dieser durch grobe Fahrlässigkeit oder Absicht von Hammer Metall AG oder dessen Hilfspersonen verursacht wurde. Jede weitergehende Haftung von Hammer Metall AG oder dessen Hilfspersonen ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde in keinem Fall Ansprüche auf Ersatz von Schäden wie Nutzungs- oder Datenverlust, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere indirekte oder Folgeschäden.
 - 13.2. Hammer Metall AG haftet nicht für Schäden die durch den Kunden, Dritte oder durch höhere Gewalt verursacht wurden.
- 14. Schlussbestimmungen**
 - 14.1. Abweichende Vereinbarungen mit dem Kunden sowie Änderungen des Einzelvertrages oder andere Zusagen bedürfen der Schriftform.
 - 14.2. Die Einzelverträge sowie die AGB unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zürich.